

nügt, die Schenkung, die hier das Bistum erhielt, mit den treuen Diensten Bischof Burchards zu begründen. Daß darüber hinaus das Lob seines Bruders und Vorgängers angestimmt wird, geht gewiß auf den Herrscher zurück, der seines verstorbenen Freunds gedenken wollte und dies womöglich mit eigenen Worten in die Urkunde eingefügt hat.

Außergewöhnlich ist DO III 331, worin Kloster Farfa die Reichsunmittelbarkeit zugesichert erhält. Die Abtei war vorher einem Bischof als *beneficium* übergeben worden – *quod ignorantes fecimus*. Der Akt wird nun rückgängig gemacht, zum Seelenheil nicht etwa des Kaisers, sondern des jüngst verschiedenen Kapellans Herpo, der gerade erst zum Bischof von Worms ernannt worden war, zuvor jedoch unter jenem anderen Bischof in Farfa gewirkt hatte, offenbar nicht im Sinne der Klosterfreiheit. Nachdem diese dann mit viel Emphase verkündet worden ist, folgt eine wiederum recht sonderbare Sanctio: falls ein Papst oder Kaiser die Abtei einem Dritten unterwerfe, solle er am Jüngsten Tag *nobiscum* (!) davon Rechenschaft ablegen und seiner Sünde innewerden.

Die Herausgeber des Diploms in den Monumenta Germaniae Historica konnten einen Kanzleinotar nur für „Eingang und Schluß“ ausfindig machen, „der Context hingegen“, so stellten sie fest, (sei) „von ungewöhnlicher Fassung“. Kurz danach vermutete Hermann Bloch, ein „Bericht“ Leos von Vercelli sei „bei der Ausstellung der Urkunde benutzt worden“, während Mathilde Uhlirz später von einem „Empfängerkonzept“ sprach¹⁸. Indes sind die Stilähnlichkeiten, auf die Bloch sich stützen wollte, so geringfügig, daß sie nichts beweisen, und ein Empfängerkonzept kommt für die persönlich gefärbten Worte des Kaisers überhaupt nicht in Frage; nur er selbst kann das Eingeständnis seiner Mitschuld an der verfahrenen Situation in Farfa, die Erinnerung an Herpo und die Sanctio in den Urkundentext hineingebracht haben. Und wenn er all das hineingebracht hat, warum sollte er es dann nicht auch formuliert haben? Oder andersherum gefragt, wer, wenn nicht er, wird geschrieben haben: *nobiscum in Christi adventu, dum venerit iudicare seculum per ignem, rationem inde reddat*¹⁹. Otto III. war durch den plötzlichen Tod seines Freundes Herpo erschüttert wor-

¹⁸) H. Bloch, Beiträge zur Geschichte des Bischofs Leo von Vercelli und seiner Zeit, NA 22 (1896) S. 72; Reg. Imp. II 3, S. 732 Nr. 1329. Zum Privilegienwiderruf siehe Krause, (wie Anm. 6) S. 79.

¹⁹) Eine ähnliche Formulierung in DO III 347 (für das Marienstift in Aachen): *si aliquis ... presumpserit, in tremendo iudicio ante extremum iudicem nobiscum stet rationem reddendo et ab ipso perpetuam suscipiat anathema*. Auch in diesem Diplom, in dem es u. a. heißt: *ubi nostra sedes ab antecessore nostro, scilicet Karolo famosissimo imperatore augusto, constituta atque ordinata esse dinoscitur*, mag Eigendiktat des Kaisers enthalten sein.